



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

I. Nachtrag

vom 07.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.12.2012.

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 3, 5 a, 8 und 9 Landesabfallgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der §§ 15ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 07.12.2016 folgenden I. Nachtrag zur Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1

§ 15 Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

wird um einen neuen Punkt 6 ergänzt. Die bisherigen Punkte 6 – 8 werden in 7 – 9 geändert.

- (6) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes nicht geeignet sind.

Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 3

§ 20 Abs. 1 Sammeln von sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen

erhält folgende Neufassung:

- (1) Kühlgeräte, das sind Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, -truhen sowie Ölradiatoren aus Haushaltungen, werden gesondert von den schadstoffhaltigen Abfällen nach § 19 dieser Satzung auf Anmeldung alle zwei Monate abgeholt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Fachbereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Lindlar erfolgen.

§ 4

§ 21 Abs. (2) und Abs. (4) Abfuhr sperriger Abfälle

erhalten folgende Neufassung:

- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm werden auf Anmeldung ohne besondere Gebühr abgefahren. Sperrmüllmengen über 3 cbm sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des BAV zu bringen. Die Abfuhr erfolgt alle 2 Monate. Der Abfuhrtermin wird vom Fachbereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Lindlar nach Anmeldung bekannt gegeben. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin erfolgen. Gewerbliche sperrige Abfälle sind von der kostenfreien Annahme durch das Sammelfahrzeug ausgeschlossen. Sie sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des BAV zu bringen.
- (4) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1, mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm können außerdem – auf Wunsch, gegen Entgelt, auf Anmeldung und Vorauskasse – beim Fachbereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Lindlar angemeldet werden.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

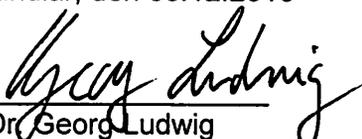
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 08.12.2016


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister